



An die
ÖAR
Rechtsabteilung
z. Hd. Fr. Dr. Meierschitz

Stubenring 2 / 1 / 4
1010 Wien

Wien, am 4. 3. 2006

Betreff: Anmerkungen zum Sachwalterrechts-Änderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Meierschitz!

Nachfolgend übermittelt Ihnen "Vienna People First - gemeinsam ans werk" (VPF-gaw) einige Anmerkungen zum Entwurf der aktuellen Novelle zum Sachwaltergesetz, mit der Bitte um Weiterbehandlung im Begutachtungsverfahren.

Festhalten möchten wir, dass wir im vorliegenden Entwurf insgesamt eine positive Grundhaltung zur Selbstbestimmung besachwalterter Menschen, sowie etliche fortschrittliche Regelungen herauslesen. Für Betroffene kann das einige Verbesserungen mit sich bringen. Wir sehen uns aber auch veranlasst einige Kritikpunkte beziehungsweise Änderungsvorschläge anzubringen.

Als positive Regelungen betrachten wir:

- Die Stärkung der Subsidiaritätsabsicht im Entwurf ist grundsätzlich positiv. Eine gerichtlich angeordnete Sachwalterschaft sollte, erst wenn sonst keine Unterstützungsmöglichkeiten bestehen, die letzte Maßnahme zum Wohle Betroffener sein.
- § 268, Abs 4 könnte speziell für Selbstvertretungsgruppen hilfreich sein, wenn er derart zu interpretieren ist, dass beispielsweise auch für besachwalterte Menschen eine verantwortliche Mitarbeit in People-First-Vereinen und Selbstvertretungsgruppen von Menschen mit einer Lernbehinderung möglich wird. Bis dato besteht das Problem, dass Personen unter voller Sachwalterschaft gewisse Vereinsfunktionen (*Obmann, Kassier*) oft nicht ausüben können.
- Das Bekenntnis des Gesetzgebers den Wunsch des Betroffenen und sein Wohl ins Zentrum der Aufgaben eines Sachwalters zu stellen (§§ 281, Abs 1-4) ist sehr begrüßenswert.

Wenn diese Haltung ernst gemeint ist, werden die Gerichte jedoch Zeit und Ressourcen für die Anliegen der Betroffenen aufwenden müssen. Die deklarierte Absicht, mit der Gesetzesnovelle der herrschenden Überlastung der Gerichte entgegenzuwirken, gibt jedoch in diesem Punkt Anlass zu Zweifel

- Gleichfalls positiv ist die Begrenzung der Anzahl von Sachwalterschaften. Wir halten die konkreten Vorgaben an Fallzahlen und Qualifikationsstandards (§ 279, Abs 4), sowie die zeitlich konkretisierte Verpflichtung zur Personensorge (§ 282) und die damit verbundene Berichtspflicht (§ 130 AußStrG) für gute Überlegungen.
- Positiv bewerten wir auch, dass Sachwalterschaften längstens innerhalb von 5 Jahren auf ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit gerichtlich überprüft werden sollen. Unserer Ansicht nach sollte hier aber auch gleich eine Kontrolle eingerichtet werden ob auch der/die Sachwalter/in noch befähigt ist das Amt auszuüben.

Nachdem unsere Gruppe nicht von professionellen Juristen beraten wird, sind wir auch auf folgendes Verständnisproblem gestossen:

- Der Sinn der „Kann-Bestimmung“ im § 284h, Abs 1 ist für uns unverständlich.
- Die Regelung für eine Belohnung von Sachwaltertätigkeiten ist für uns schwer zu verstehen. Wir lesen den Text dahingehend, dass künftig der Grenzsatz ab dem ein SW eine Belohnung fordern kann von 10.000 € auf 5.000 € herabgesetzt werden soll. Das wäre eine Verschlechterung für die Betroffenen die wir nicht begrüßen. Wir meinen, dass sichergestellt sein muß, dass Menschen mit geringem Einkommen (Sozialhilfebezieher, Notstandshilfebezieher, ASVG-Mindestpensionisten) von der Verrechnung einer Belohnung in jedem Fall verschont bleiben.

Kritikpunkte beziehungsweise Änderungsvorschläge am vorliegenden Entwurf bringen wir konkret zu den folgenden Regelungen an:

- Die Rolle der Gutachter fehlt in der Novelle völlig. Ihr sollte mehr Rechnung getragen werden, gerade da sich Betroffene einem Gutachter gegenüber oft sehr wehrlos ausgeliefert fühlen. Unsere Anregung dazu wäre, dass einer Vertrauensperson des/der Betroffenen bei der Erstellung von Gutachten (*ähnlich wie beim BPGG*) ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.
- Vorsorgevollmacht (§ 284b-d) & Vertretungsbefugnis (§284e-h): Die Vorsorgevollmacht halten wir für Menschen mit einer (geburtsbezogenen) Lernbehinderung als nicht nützlich beziehungsweise kaum praktikabel. Auch wenn beide Instrumente scheinbar den Betroffenen mehr Selbstbestimmungsrechte über ihre Zukunftsgestaltung eröffnen, sehen wir darin in der Praxis doch deutliche Gefahren für Menschen mit einer Lernbehinderung von Verwandten übervorteilt oder gar ausgenützt zu werden (§ 284h, Abs2).

Umso mehr als eine gerichtliche Überprüfung nicht amtswegig vorgesehen ist, sondern nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vollmachtgebers (§ 284d, Abs2) quasi „eingefordert werden muß“. Wir halten diese Vorstellungen für realitätsfremd angesichts der Abhängigkeitsverhältnisse in denen Menschen mit Lernbehinderungen – *oft auch im Familienverband* – leben.

Es erscheint uns daher absolut notwendig (*wie auch im Kommentar gefordert*), gute Rechtenschutzmaßnahmen für die Betroffenen einzurichten. Die Überprüfung und Genehmigung der Vorsorgevollmacht durch das Gericht wäre eine solche. Damit schmälert sich der erhoffte Verwaltungsnutzen aber beträchtlich.

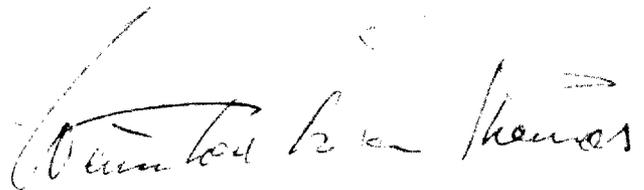
Zur Vertretungsbefugnis: Eltern und Angehörige werden durch den vorliegenden Entwurf in eine hohe Verantwortlichkeit gedrängt. Es bräuchte anders als im Entwurf aber zumindest unabhängige Service-Stellen (*die Sachwaltervereine sind das unserer Meinung nach nicht, weil sie ja auch als Dienstleister tätig sind*), bei der sie einerseits Beratung über Sozialrechtsansprüche andererseits auch eine „Grundschulung“ als Vertretungsbefugte erhalten können. Diese Dienste sollten gesetzlich vorgesehen werden. Teilweise wird es sie über Sozialservice oder ähnliche Beratungsstellen schon geben. Jedenfalls sollten sie aber dort wo z.B. in ländlichen Gegenden noch Nachholbedarf besteht, eingerichtet werden. Der Rechtsschutz für die Betroffenen ist uns in § 284e, Abs 3 sowie § 284h, Abs.2 nicht ausreichend gewährleistet, daher fordern wir auch bei der Vertretungsbefugnis eine Bewilligung durch das Gericht.

- Wir würden in einem neuen SW-Gesetz auch eine Altersgrenze – *parallel zur ASVG Pensionsgrenze* – für Sachwalter begrüßen. (*Die Praxis zeigt nämlich immer wieder dass betagte Eltern von Menschen mit einer Lernbehinderung, schon selbst hilfe- und pflegebedürftig geworden sind und dadurch mit den Aufgaben ihres Sachwalteramtes schlichtweg überfordert sind*).
- Evaluierung von Sachwalterschaften: Der im Gesetz vorgesehene jährliche Bericht über die Kontakte des Sachwalters mit seinem Kuranden (§ 130 AußStrG), sollte unserer Ansicht nach unter Beiziehung unabhängiger „ExpertInnen“ erstellt werden. Es könnten die Gerichte – *dort wo es Selbstvertretungsgruppen von Menschen mit Lernbehinderung gibt* - beispielsweise einen „Beirat zur Evaluierung von Sachwalterschaften“ einsetzen.

Diese ExpertInnen aus dem Kreis der Betroffenen könnten für die jährlichen Berichte zugeschaltet werden um die Lebenszufriedenheit der Betroffenen auch von einem unparteiischen Standpunkt zu erfragen.

- Das neue SW-Recht sollte die Gründung von Betroffenenbeiräten (*pro Bezirksgericht*) fördern; wo ein derartiger besteht sollte er auch beim Sachwalterschafts-Verfahren ein Mitspracherecht haben.
- Auswahlmöglichkeiten für Betroffene: Kuranden sollte auch bei der Bestellung von Sachwaltervereinen grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Wenn, wie im Gesetz vorgesehen, nur 1 örtlich zuständiger SW-Verein tätig ist, ist der/die Kurand/in diesem monopolartig ausgeliefert. Hier wäre Konkurrenz in Form von Mitanbietern durchaus wünschenswert. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch die Absicht von „Spezialzuständigkeiten“ innerhalb des Personals von SW-Vereinen kritisch hinterfragen. Im Kommentar ist zu lesen, dass die Sachwalterschaften arbeitsteilig im Verein erledigt werden können. Wir stellen in Frage, ob es für unsere Kolleginnen in Werkstätten oder Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe ein Gewinn an Mitbestimmung und Wahlfreiheit ist, wenn sie nur von einer oder zwei Personen eines einzigen Vereines gegenüber den Einrichtungen vertreten werden.
- Es sollte - gerade unter Berücksichtigung der Zielgruppe für den Gesetzesentwurf - eine leicht verständliche Fassung des Gesetzes für Betroffene geben. Kreative Lösungen, auch für Menschen die nicht lesen können, wären hier nötig!! Unserer Meinung nach steht und fällt das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen mit dem Recht auf möglichst kundenfreundliche Information über seine/ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten.
- Die – wenn auch nur theoretische – Bestellung von Wirtschaftstreuhändern bzw. Hausverwaltern als Sachwalter erscheint uns als zu weit hergeholt. Auch wenn der Gesetzgeber eine Verbreiterung der möglichen Sachwalterbestellungen beabsichtigt!

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Weissenbacher
(Vorsitzender)

Kopie an: Monika Prem/Karl Schober (Mitglieder der IVbM-Wien)
BM für Justiz - Begutachtungsverfahren